

Satzung des Energy Dance Club Berlin e.V.

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 5. Dez. 1999 gegründete Verein führt den Namen **Energy Dance Club Berlin** und hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in einem Fachverband des Landessportbundes Berlin e.V. an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.
Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportart Gymnastik, speziell Energy Dance im Erwachsenen-, Kinder und Jugendlichen-, Schul-, Breiten-, Gesundheits-, Betriebs-, Seniorensport (z.B. Durchführung von Trainingseinheiten)
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Kurzmitgliedschaften für Kinder von 6 bis 12 Jahre

4 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes und gemäß der Beitragsordnung an regelmäßigen Trainingsterminen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß der Beitragsordnung verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei einer Änderung ihrer Adresse dem Verein umgehend, spätestens nach 6 Wochen die neue Anschrift mitzuteilen.

5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und bereits seit 9 Monaten Mitglied sind, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder; weitere Ausnahmen können vom Vorstand genehmigt werden.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Satzung des Energy Dance Club Berlin e.V.

6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Vereinsrat
4. der Förderkreis und die Arbeitskreise

7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c) Festsetzung der Beitragsordnung
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Beschlussfassung über Anträge
 - g) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung
 - h) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern
 - i) Auflösung des Vereins
2. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich einberufen, wobei die Tagesordnung mitzuteilen ist. Bei Anträgen auf Satzungsänderungen muß mit der Tagesordnung der neue Satzungsentwurf vorgestellt werden.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei bis sechs Wochen liegen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 10 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
7. Anträge können von jedem erwachsenen Mitglied gestellt werden, indem sie mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingehen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt; Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Satzung des Energy Dance Club Berlin e.V.

8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus vier Personen, die Mitglieder des Vereins sind: dem Vorsitzenden, dem Sportwart, dem Lehrwart sowie dem Kassenswart.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Seine Geschäftsverteilung sowie seine Willensbildung regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

1. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen i.S.d. §30 BGB. Er kann die Führung der Geschäfte nach seiner Weisung einem Vereinsmanager übertragen, welcher nicht Mitglied des Vereins sein muß. Dem Vorstand werden die Einstellung und Beschäftigung der für den Verein tätigen Personen, insbesondere Hilfskräfte, Honorarkräfte und Angestellte zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen, den Treffen des Vorstandes sowie des Vereinsrates werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

9 Förderkreis und Arbeitskreise

Der Förderkreis dient der besonderen Förderung von Energy Dance. Zum Förderkreis können auch Nichtmitglieder gehören.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke weitere Arbeitskreise einzusetzen. Arbeitskreise und Förderkreis regeln ihre Organisation selbst im Sinne des Vereins, soweit Vorstand oder Mitgliederversammlung nichts anderes vorgeben. Jeder Arbeitskreis und der Förderkreis wird durch seinen Vertreter im Vereinsrat vertreten.

10 Vereinsrat

Der Vereinsrat unterstützt und berät den Vorstand, von dem er mindestens zweimal im Jahr eingeladen wird. Zum Vereinsrat gehören

- a) der Vorstand
- b) die Vertreter der Arbeitskreise und des Förderkreises
- c) die Ehrenmitglieder
- d) der Vereinsmanager, wenn er nominiert ist.

Weitere Teilnehmer/innen am Vereinsrat können vom Vorstand eingeladen werden.

11 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Zweck des Vereins besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bis zum Widerruf zu Ehrenmitgliedern ernannt bzw. abberufen werden. Sie sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

Satzung des Energy Dance Club Berlin e.V.

12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Vereinsrat angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

13 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Eintritt in den Verein erfolgt schriftlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluß
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

14 Maßregelung

Gegen Mitglieder kann vom Vorstand als Maßregelung der Ausschluß aus dem Verein beschlossen werden wegen erheblicher Verletzung der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse oder der Vereinsinteressen oder wegen unehrenhafter Handlungen.

Das betroffene Mitglied hat die Gelegenheit, sich bei der Verhandlung des Vorstandes zu äußern, und wird dazu schriftlich 2 Wochen vor der Verhandlung eingeladen. Die Entscheidung über den Ausschluß ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann binnen drei Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

Maßregelungen wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen sind in der Beitragsordnung festgelegt.

15 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat

16 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 5. Dezember 1999 von der Mitgliederversammlung des Vereins Energy Dance Club Berlin beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.